

## Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 26.10.2016, 07.11.2016, 15.11.2016

Beratung:	X	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am:	07.11.2016
	X	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am:	15.11.2016
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	29.11.2016
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: Beschluss-Nr.:	13.12.2016 <b>S 13/245/16</b>

**Betreff:** Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau (Kita-Satzung)

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge der Stadt Wildau (Kita-Satzung)**

### Begründung:

Die derzeit gültige Kitasatzung wurde im Mai 2010 letztmalig geändert.

Grundlage der Festlegung der Elternbeiträge nach § 17 KitaG der Eltern ist die durchgeführte Kostenkalkulation. Diese berücksichtigt die Ist-Kosten des Haushaltsjahres 2015 und die prognostischen Kosten der Jahre 2016 und 2017 in den drei Kindertagesstätten der Stadt Wildau.

Dabei wurden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten entsprechend § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) i.V.m. § 15 KitaG die angemessenen Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Mit der Kalkulation wurden die kostendeckenden Gebühren der Betreuungsplätze in den Bereichen Kinderkrippe (KK), Kindergarten (KG) und Hort (Hort/HB) in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau ermittelt.

Dabei wurden nur die Kosten des pädagogisch notwendigen Personals, die auch vom Landkreis anteilig mitfinanziert werden, angesetzt.

Als kostendeckende Gebühren wurden folgende Beträge errechnet:

Krippe U3:	10 Std	408,68 €
	6 Std	253,00 €
Kindergarten Ü3:	10 Std	308,35 €
	6 Std	188,66 €

Hort:	8 Std	254,69 €
	4 Std	127,21 €

In den Beratungen der Ausschüsse der Stadt Wildau wurde empfohlen, nicht die kostendeckenden Gebühren als Höchstgebühren pro Platz für die Festsetzung der Elternbeiträge heranzuziehen.

Es wurden folgende Höchstgebühren, die der Anlage 1 der Kitasatzung entnommen werden können, für Eltern mit einem Kind und einem Nettoeinkommen ab 57.000 €/Jahr (4.750 €/Monat) empfohlen:

Krippe U3:	10 Std	324,30 €
	6 Std	195,75 €
Kindergarten Ü3:	10 Std	293,83 €
	6 Std	176,67 €
Hort:	8 Std	194,94 €
	4 Std	97,44 €

Um dem Grundsatz der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge gerecht zu werden, wurde ein Mindesteinkommen von 13.200 €/Jahr (1.100 €/Monat) eingeführt, bis zu dem die Eltern nur die jeweilige Mindestgebühr pro Platz zu zahlen haben.

Diese Mindestgebühr stellt keinen Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten dar, sondern wird als zumutbare Belastung nach den Vorschriften des SGB XII ermittelt.

Diese sind entsprechend Anlage 1 der Kitasatzung:

Krippe U3:	10 Std	33,00 €
	6 Std	20,00 €
Kindergarten Ü3:	10 Std	33,00 €
	6 Std	20,00 €
Hort:	8 Std	30,00 €
	4 Std	15,00 €

Für Nettoeinkommen, die größer als 13.200 € und kleiner 57.000 € sind, werden die Elternbeiträge anhand der Prozentsätze der Anlage 2 pro Platz berechnet. Die Prozentsätze wurden aus dem jeweiligen Höchstbetrag pro Platz und dem Höchsteinkommen pro Monat ermittelt.

Leben weitere unterhaltsberechtigte Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, mindert sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind auf 90 %, für das dritte Kind auf 70 % und bei jedem weiteren Kind um jeweils weitere 10 %. Ab dem 9. unterhaltsberechtigten Kind einer Familie, sind jeweils 10 % der ermittelten Gebühr zu zahlen. Diese prozentuale Minderung der ermittelten Gebühr wird auch bei der Berechnung der Mindest- und Höchstgebühren berücksichtigt.

Das Kindergeld gehört nicht mehr zum Einkommen.

Die erfolgten Änderungen gegenüber der jetzt gültigen Satzung sind der beiliegenden Synopse (ohne Änderungen aus dem Ausschuss für Bildung und Soziales) zu entnehmen.

Unter § 10 wurde das Betreuungsangebot der Betreuung von Kindern in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf (Randzeitenbetreuung) neu aufgenommen. Diese wurde bisher nicht durch Elternbeiträge mitfinanziert.

Dieses Angebot hat die Stadt als Leistungserbringer im Auftrage des Landkreises als Leistungsverpflichtetem nach § 12 KitaG Bbg auf der Grundlage des zwischen Gemeinde und Landkreis geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.05.2004 zu erbringen.

Es handelt sich dabei um die Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr vor Öffnung der Kindertagesstätten, die Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kitas bis 22:00 Uhr und die Wochenendbetreuung.

Der Landkreis hat zu diesem Betreuungsangebot mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2015 die Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung erlassen. Er entscheidet über die fachliche Eignung der eingesetzten Betreuungspersonen.

Derzeit nehmen in der Stadt Wildau drei alleinerziehende Mütter dieses Angebot in Anspruch.

Der Landkreis hat mit der Richtlinie unterschiedliche Stundensätze, die abhängig von der fachlichen Eignung und dem Anstellungsverhältnis sind, festgelegt. Für diese Stundensätze trägt er 84% der Kosten und die Stadt Wildau trägt 16% der Kosten.

Der Stundensatz von Honorarkräften, die in der Regel zum Bekanntenkreis der antragstellenden Eltern gehören, wird der Stundensatz von 8,50 € und bei freien Trägern der Stundensatz von 10,00 € anerkannt.

Da es nur schwer möglich ist, Honorarkräfte zu finden, die für einen Stundensatz von 8,50 € diese Arbeitsleistung erbringen, hat die Stadt folgende freie Träger zur Angebotsabgabe für diese Leistung aufgefordert: AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V., Volkssolidarität Königs Wusterhausen, Diakonisches Werk Oderland-Spree e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Südbrandenburg.

Es hat nur die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Südbrandenburg ein Angebot abgegeben. Die Stadt Wildau hat mit diesem Verband einen Vertrag abgeschlossen. Danach werden an den Verband pro geleistete Stunde der Betreuung für das erste Kind der Familie ein Stundensatz von 12,50 € und für jedes weitere Geschwisterkind 6,50 € durch die Stadt Wildau gezahlt.

Gegenüber dem Landkreis wird der Betrag von 10,00 €/Stunde geltend gemacht; dieser wird mit 84% refinanziert. 16% davon trägt die Stadt Wildau und den verbleibenden Differenzbetrag soll nach der neuen Satzung die Familie als Elternbeitrag tragen, die das Angebot benötigt.

Die entsprechenden Gebühren sind in der Anlage 3 der Kitasatzung festgelegt.

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu der vorliegenden „neuen“ Kitasatzung mit Schreiben vom 03.11.2016 nach § 17 Absatz 3 KitaG sein Einverständnis über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge erklärt.

Im Weiteren hat der Landkreis mündliche Hinweise aufgrund vorliegender Rechtsprechungen zu bestimmten Regelungen dieser Satzung gegeben, die zur rechtlichen Klarstellung in der Satzung geändert werden sollten.

Im Ausschuss für Bildung und Soziales wurden am 15.11.2016 diese folgenden Änderungen in der „neuen“ Kitasatzung durch die Verwaltung vorgetragen und durch den Ausschuss mit seiner Beschlussempfehlung bestätigt:

1. Streichung in der Präambel der Rechtsgrundlagen des KAG,
2. Änderung der Bezeichnungen „Personensorgeberechtigte/ Eltern“ in „Personensorgeberechtigte“ in den § 2, 3, 4, § 5 (1), 7 und 11 und in „Eltern“ im § 5 (1) 4. Anstrich und § 5 (2) und
3. Streichung des 2. Halbsatzes in § 5 (2) 3. Anstrich.

Es wurden folgende weitere redaktionelle Änderungen in der Sitzung des Ausschusses besprochen:

- § 1 (3) Buchstabe c) ergänzen
- § 7 „der Betreuungsgebühr“ streichen und ersetzen durch „dem Elternbeitrag“
- § 8 Überschrift ändern von „Feriengebühren“ in „Ferienbetreuung“
- § 9 Änderung des ersten Satzes wie folgt:

In begründeten Fällen können Gastkinder zeitweilig in Kindertagesstätten der Stadt Wildau

aufgenommen werden, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist.

- § 10 Überschrift ändern beim Wort „Randbetreuung“ in „Randzeitenbetreuung“

- Anlage 3: Änderung in der Überschrift „Randbetreuung“ in „Randzeitenbetreuung“

Die vorgenannten Änderungen in der „neuen“ Kitasatzung sind in der Anlage 1 mit roter Schrift ersichtlich.

Der Forderung der Erläuterung des Begriffs „Personensorgeberechtigte“ in der Satzung durch Fußnote kann nicht entsprochen werden.

Es wird vorgeschlagen, die der Beschlussvorlage beiliegende Begriffsdefinition (Anlage 3), mit der „neuen“ Kitasatzung nach Beschlussfassung durch die SVV in allen drei Kindertagesstätten auszuhängen.

Anlage1: Kitasatzung der Stadt Wildau  
(mit Änderungen nach der Sitzung des Ausschusses B/S)

Anlage2: Synopse

Anlage 3: Begriffsdefinition „Personensorgeberechtigte“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Elternbeiträge nach dieser Satzung ab 01.01.2017 erhoben und im Haushaltsjahr 2017 wirksam.

### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X .....

abgelehnt: .....


zurückgezogen: .....

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

### **Vermerk:**

Es war(en) ..... 0 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Angela Homuth

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

